[FR] Durchführungsverordnung mit Blick auf Steuerguthaben für die audiovisuelle Produktion

IRIS 2005-5:1/10

Amélie Blocman
Légipresse

Im Rahmen von Artikel 88 des Haushaltsgesetzes für 2004 in Abänderung von Artikel 220 sexies der Steuerordnung sowie mit der Durchführungsverordnung vom 7. Januar 2004 wurden Modalitäten mit Blick auf die Vergabe eines Steuerguthabens für Spielfilme festgelegt. Diese Steuerguthaben können von Produktionsgesellschaften in Anspruch genommen werden, die Filme in Frankreich drehen (siehe IRIS 2004-2: 11). Damit soll ein Anreiz für die Produktion und das Drehen von Filmen in Frankreich geschaffen werden soll. Ein Jahr später, anlässlich der Verabschiedung des Finanzberichtigungsgesetzes für 2004, hat die Regierung diese Bestimmung ab dem 1. Januar 2005 auf die gesamte audiovisuelle Produktion ausgeweitet.

In Artikel 200 sexies der Steuerordnung heißt es: „Körperschaftsteuerpflichtige Spielfilmproduktionsunternehmen und audiovisuelle Produktionsunternehmen, die als delegierte Produktionsfirmen fungieren, können ein Steuerguthaben für [bestimmte] Produktionsausgaben erhalten (...) für in Frankreich durchgeführte Tätigkeiten mit Blick auf die Realisierung langer Kinofilme oder audiovisueller Werke. Diese Werke müssen zugelassen sein“. Das Steuerguthaben entspricht 20 % des Gesamtbetrags bestimmter Ausgaben, die im Text aufgezählt werden (Löhne, Sozialversicherungsbeiträge der Techniker und Arbeiter, technisches Material, Postproduktion, Film...), wenn sie zu Arbeiten gehören, die in Frankreich erfolgt sind. Die Obergrenze für Steuervorteile bei Spielfilmen liegt bei 1 Millionen EUR bzw. bei EUR 1 150 pro produzierter und gelieferter Minute bei audiovisuellen Werken. Die Durchführungsverordnung für diesen Text vom 1. April 2005 erläutert die Anwendungsmodalitäten und -bedingungen mit Blick auf die Berechtigung audiovisueller Werke auf Erhalt besagter Steuerguthaben.

Laut diesem Text können nur solche audiovisuellen Werke (Fiktion, Dokumentar, Animationsfilme) zugelassen werden, die die Bedingungen mit Blick auf Realisierung, Dauer und Produktionskosten je nach Genre, zu dem sie gehören, einhalten. Filme aus dem Bereich Fiktion erhalten nur dann die Genehmigung des Direktors des Centre national de la cinématographie (CNC), wenn sie länger als 45 Minuten dauern und die Produktionskosten gleich bzw. über EUR 5 000 pro produzierter Minute liegen. Gleiches gilt für Dokumentarfilme, die mindestens 24 Minuten dauern und deren Produktionskosten über bzw. gleich EUR 3 000 pro produzierter Minute liegen müssen. Für Animationsfilme gilt eine Dauer von

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

mindestens 24 Minuten und Mindestproduktionskosten von EUR 3 000 pro produzierter Minute. In der Verordnung ist zudem vorgesehen, dass die Realisierungsvoraussetzungen in einer Punkteskala für die jeweiligen Berufs- und Tätigkeitsgruppen festgelegt sind und Punkte entsprechend des beim Drehen benötigten Personals und der Leistungen verteilt werden.

Der Zulassungsantrag muss vor den Bildaufnahmen durch die Produktionsgesellschaft gestellt werden oder im Falle einer delegierten Koproduktion zusammen nach Beendigung des Werks. Für Werke, deren Drehbeginn vor In-Kraft-Treten der Verordnung liegt, muss die Produktionsgesellschaft den Zulassungsantrag spätestens bis zum 30. April 2005 eingereicht haben.

Décret n° 2005-315 du 1er avril 2005 pris pour l'application des articles 220 sexies et 220 F du Code général des impôts et relatif à l'agrément des œuvres audiovisuelles ouvrant droit au crédit d'impôts pour dépenses dans la production d'œuvres audiovisuelles

http://www.legifrance.gouv.fr/

Verordnung Nr. 2005-315 vom 1. April 2005 in Anwendung der Artikel 220 sexies und 220 F der Steuerordnung mit Blick auf die Zulassung von audiovisuellen Werken für Steuerguthaben bei Produktionsausgaben für audiovisuelle Werke

http://www.legifrance.gouv.fr/

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025